

Lotterie

Der 16jährige P erhält von seinen Eltern regelmäßig 25 €/Woche Taschengeld zur freien Verfügung. Eines Tages kauft er hiervon einen Lottoschein und gewinnt 5 Mio. €. Von dem Gewinn, den er vor seinen Eltern geheim hält, kauft er einen Ferrari und bezahlt dafür € 500.000 bar bei Abholung, die der Händler sogleich zur Bank bringt. Auf dem Heimweg vom Ferrari-Händler, den P am Steuer, aber ohne Führerschein antritt, landet das Auto im Straßengraben und erleidet einen Totalschaden. Können die Eltern des P in dessen Namen den Kaufpreis zurückverlangen?

Lotterie – Lösung 1

A. Anspruch aus § 985 BGB

I. Eigentum des P?

1. Erwerb von der Lottogesellschaft (+), lediglich rechtlich vorteilhaft
2. Verlust an Händler gem. § 929 S. 1 BGB (-), rechtlich nachteilig, keine Genehmigung
3. Verlust an Händler durch Vermischung mit dem Kassenbestand (§§ 947 f. BGB) str.
4. Verlust durch Einzahlung auf das Bankkonto (+), jedenfalls §§ 929, 932 BGB der Bank

B. Anspruch aus § 812 I 1 BGB

I. Etwas erlangt: Geldwert i.H.v. € 500.000 (Bargeld, spätestens Bankguthaben)

II. Durch Leistung des P

Besitz (+), Eigentum (-) (=> insoweit § 812 I 1 Alt. 2 BGB [in sonstiger Weise])

III. Ohne rechtlichen Grund – Kaufvertrag wirksam?

1. P ist beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB) => §§ 107 ff. BGB
2. Lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft (-), ausdrückliche Einwilligung (-)

Lotterie

III. Ohne rechtlichen Grund – Kaufvertrag wirksam?

3. Überlassung der Mittel durch die gesetzlichen Vertreter (§ 110 BGB)?

- Ferrari wurde nicht vom Taschengeld gekauft
- Lottogewinn wurde nicht mit Zustimmung der Eltern überlassen

=> Bewirkung der Leistung unerheblich, Vertrag bleibt schwebend unwirksam

4. Rückforderungsverlangen = konkludente Verweigerung der Genehmigung

IV. Rechtsfolge:

1. Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz (§ 818 II BGB)

2. Gegenanspruch auf Wertersatz für den Ferrari (§§ 348, 320 BGB analog)? (-), § 818 III BGB

Einseitige Rechtsgeschäfte Minderjähriger

- Beispiele: Kündigung, Anfechtung, Rücktritt
- Ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:
 - => Stets unwirksam (§ 111 S. 1 BGB)
 - => Nachträgliche Genehmigung nicht möglich
- Mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:
 - => Grundsätzlich wirksam (§ 111 S. 2 BGB)
 - => Unwirksam, wenn
 1. Einwilligung nicht schriftlich vorgelegt wurde, und
 2. Der Geschäftspartner das Geschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist, und
 3. Der Geschäftspartner nicht vom gesetzlichen Vertreter über die Einwilligung informiert wurde (§ 111 S. 3 BGB)

Zugang an Minderjährige

- Zugang von Willenserklärungen an Geschäftsunfähige:
 - Nicht möglich, § 131 I BGB; Zugang muss an gesetzlichen Vertreter erfolgen
 - Geschäftsunfähiger kann aber als Erklärungsbote fungieren
 - Oder sogar vom gesetzlichen Vertreter als Empfangsbote eingesetzt worden sein
- Zugang an beschränkt Geschäftsfähige:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Erklärungen gehen dem Minderjährigen selbst wirksam zu (§ 131 II 2 a.E. BGB)
 - Beispiele: Vertragsangebot, Übereignungsangebot, Annahme eines lediglich rechtlich vorteilhaften Vertragsangebots des Minderjährigen
 - Sonst: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
 - Gegenstand der Einwilligung: in den Abschluss des Vertrages
 - Umfasst im Zweifel nicht Erklärungen im Rahmen der Abwicklung des Vertrags (Rücktritt, Kündigung, ...)
 - Grds. keine nachträgliche Genehmigung des Zuganges möglich
 - Aber: Nachträgliche Genehmigung des Vertrages (§ 108) heilt auch Zugang der Vertragserklärung beim Minderjährigen

Rechtsgeschäfte bei Betreuung

- Betreuung als solche ändert nichts an der Geschäftsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit ist nach allgemeinen Regeln zu beurteilen => ggfs. § 104 Nr. 2 BGB
- Betreuer kann in seinem Aufgabenkreis *neben dem Betreuten* als gesetzlicher Vertreter handeln (§ 1902 [ab 1.1.23: 1823 f.] BGB)
- Bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903 [ab 1.1.23: 1825] BGB) gelten de facto die Regeln über beschränkte Geschäftsfähigkeit:
 - Lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäfte: § 1903 III 1 BGB
 - Geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens: § 1903 III 2 BGB (§ 105a BGB gilt nur bei [bewiesener] Geschäftsunfähigkeit!)
 - Im Übrigen Einwilligung des Betreuers erforderlich (§ 1903 I 1 BGB)
 - Sonst: §§ 1903 I 2, 108-113 BGB => Genehmigung durch den Betreuer